IdNr. Ehemann IdNr. Ehefrau Steuernummer

(Bitte bei Rückfragen angeben)

47051 Duisburg Landfermannstr. 25

Telefon 0203/3001-145003 Telefax 0800 10092675109

Finanzamt, Postfach 101502, 47015 Duisburg 18 2FC9 7192 01 C004 9556 0,95 Deutsche Post **DV** 07.20

\*8220\*0018773\*29\*5999\*

Bas Bärbel

# **Bescheid**

29.07.2020

für 2019 über

Einkommensteuer

und Solidaritätszuschlag

als Empfangsbevollmächtigter für

und Frau Bärbel Bas

## **Festsetzung**

Art der Festsetzung Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

## Festsetzung

	Einkommensteuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden Abzug vom Lohn der Ehefrau Kapitalertragsteuer verbleibende Beträge	58.539,00 0,00 -15,00 58.524,00	3.219,64 -0,80 3.218,84	61.742,84
Abrechnung in € nach dem Stand vom 22.07.20 abzurechnen sind bereits gezahlt demnach zu wenig gezahlt	58.524,00 56.204,00 2.320,00	3.218,84 3.091,00 127,84	61.742,84 59.295,00 2.447,84
Bitte zahlen Sie spätestens bis zum 03.09.20	2.320,00	127,84	2.447,84



\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

## Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens			
	Ehemann €	Ehefrau €	Insgesamt €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus anderer selbständiger Arbeit			
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn		0	
sonstige Einkünfte Leibrente/n Jahresbetrag der Rente darin enthaltener Anpassungsbetrag ab steuerfreier Teil der Rente steuerpflichtiger Teil der Rente			
Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen Rentenbetrag 1.720 Ertragsanteil 18 % von 1.720		. 177.482 . <b>177.482</b>	
Summe der Einkünfte	*	. 184.982	:
Sonderausgaben ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben Beiträge zur Krankenversicherung - Ehemann - Ehefrau	. 8.314		
Summe Krankenversicherungsbeiträge Beiträge zur Pflegeversicherung - Ehemann - Ehefrau	. 1.772		
Summe Pflegeversicherungsbeiträge Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben Zuwendungen an politische Parteien im Kalenderjahr 2019 geleistete			
Zuwendungen nach § 10b Abs. 1 EStG		5.561	5.561 . <b>185.171</b>
Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 ESt Kapitalerträge	. A . 300	821 821	
Sparer-Pauschbetrag		0	
zu versteuern nach dem Splittingtarif	en nach § 34g EStG		
Ermäßigung für Handwerkerleistungen		19	19 . <b>58.539</b>
Berechnung des Solidaritätszuschlags			€
festzusetzende Einkommensteuer		* · * · * · * · * ·	. 58.539 . 58.539

IdNr. Ehemann Steuernummer

Bescheid für 2019 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 29.07.2020

## Steuerbelastung

Ihre Einkommensteuerbelastung ( 60.208,00 €) bezogen auf das zu versteuernde Einkommen ( 185.171 €) beträgt 32,51 %.

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der Gesamtbetrag der Einkünfte ( ) um abziehbare Aufwendungen (z.B. Vorsorgeaufwendungen u.a.) in Höhe von insgesamt 19.076 € gemindert.



\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 4 \*\*\*\*\*

### Erläuterungen

Die Ergebnisse der Bearbeitung wurden antragsgemäß zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt. Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 13.07.2020 um 11:47:39 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zu Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungen ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug von sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich.

Bei der Steuerfestsetzung wurde nachträglich der Teil des Sparer-Pauschbetrags berücksichtigt, den Sie bei den kontoführenden Instituten nicht in Anspruch genommen haben. Sie können das Besteuerungsverfahren vereinfachen, wenn Sie Ihr gesetzliches Freistellungsvolumen künftig so auf die kontoführenden Institute aufteilen, dass der Sparer-Pauschbetrag von 801 € (bei die kontoführenden Institute aufteilen, dass der Sparer-Pauschbetrag von 801 € zusammenveranlagten Ehegatten 1.602 €) vollständig bzw. so weit wie möglich ausgeschöpft wird.

Ihre Zuwendungen an politische Parteien wurden in Höhe von 12.041 € steuerlich anerkannt. Für 3.300 € wurde Ihnen die Steuerermäßigung nach § 34g Nr. 1 EStG (50 %) gewährt. Der darüber hinausgehende Betrag von 8.741 € - höchstens 3.300 € (gesetzliche Abzugsgrenze) - wurde nach § 10b Abs. 2 EStG als Sonderausgaben abgezogen.

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten nach §§ 147,147a AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. §14b UStG, § 50 EStDV) bleiben unberührt.

Dem steuerpflichtigen Teil der Rente wurde die Rentenerhöhung hinzugerechnet. Regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrages der Rente führen nicht zu einer Neuberechnung des steuerfreien

Sie haben einen Antrag auf Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge gestellt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Besteuerung nach dem allgemeinen Tarif nicht günstiger ist. Bei einer Änderung des Steuerbescheides wird die Prüfung von Amts wegen erneut durchgeführt werden; ein erneuter Antrag ist nicht erforderlich.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich – des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwen-

dungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung
- der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6 EStG).

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30.September 2010 - III R 39/08-, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für Morläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsporm gegen ihren Wortlauf auslegen Sollte aufgrund einer Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsporm gegen ihren Wortlauf auslegen Sollte aufgrund einer betrifft, ist sie auberuem most auch der Bundesfinanzhof könne die im möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein E I N S P R U C H ist daher insoweit N I C H T E R F O R D E R L I C H.

### Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Bescheid für 2019 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 29.07.2020

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch ange-

fochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein Gegenstand angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch

zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über 'Mein ELSTER' (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.
Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheides ausgesetzt oder Stundung gewährt worden

ist.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf das angegebene Konto des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Abgabeart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet(Internetalisen zu der im Internet (Internetalisen zu der im Internetalisen zu der im Internet (Internetalisen zu der im Internetalisen zu der im Interne entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

- weitere Informationen -

Öffnungszeiten:

Allgemeine Sprechzeiten Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr Di. 13:30-15:00 Uhr

Service- / Informationsstelle Mo, -Fr. 7:30-12:00 Uhr Di. 12:00-16:00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

U. S. Bus und Strab alle Duisburg Hbf (Finanzamt liegt unmittelbar am Hbf)

